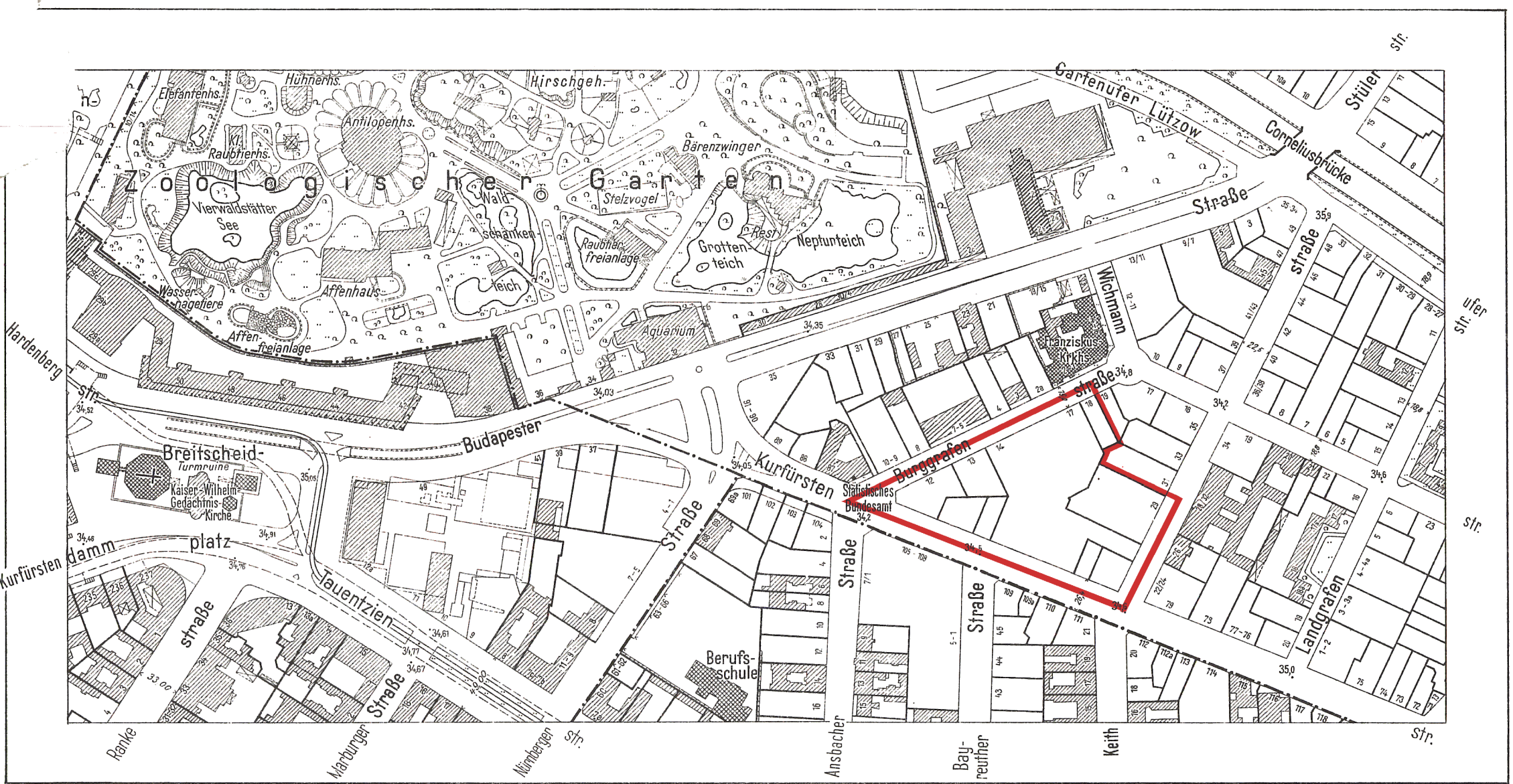




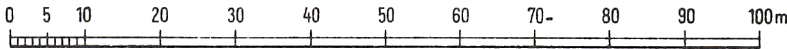
Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet sind Wohnungen nach § 7 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 allgemein zulässig.
2. Die Festsetzung der Fläche für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf dieser Fläche nicht untergebracht werden können.
3. Innerhalb der als Stellplatz festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen für 2 Stellplatzebenen zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 37,00 m über NN nicht überschreiten.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Abzeichnung
Bebauungsplan II-48

für die Grundstücke
Burggrafenstraße 12-18, Keithstraße 27/29
und Kurfürstenstraße 80-84
im Bezirk Tiergarten

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung
Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Baugrenze
§ 23 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Stellplätze

mit zulässiger Zahl der Ebenen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen

St1

Kinderspielplatz

K

Planunterlage

Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
Geschloßzahl
Mauer
Zaun, Hecke

Bezirksgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Gelände- und Straßenhöhe
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin, den
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V
Im Auftrage:
Hübner

28. November 1966
Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Lange
Amtsleiter

Wurche
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 7. 3. 1967 erhalten und wurde in der Zeit vom 3. 4. 1967 bis 2. 5. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 24. 5. 1967

Bezirksamt Tiergarten
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt
Lange
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 27. Juli 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 9. 8. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1075 verkündet worden.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

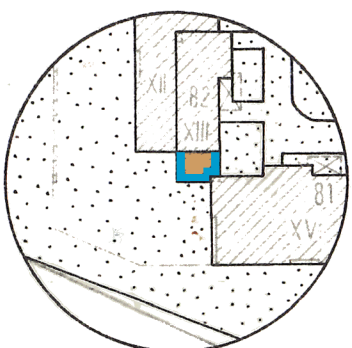
Berlin, den 8. Sept. 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Genet

Nebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige II-XIII Vollgeschöß

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis